



**Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Frau
Katharina Kozłowska

ausschließlich per E-Mail an:
k.kozłowska.zprhks69y@fragenstaat.de

Lukas Schütz

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 228 99 9582 0
FAX +49 228 99 9582 5400

ifg@bsi.bund.de
<https://www.bsi.bund.de>

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Bescheid des BSI

Bezug: Ihre IFG-Anfrage vom 26.04.2018
Aktenzeichen: B21-010 03 05/2018-019
Datum: 22.05.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kozłowska,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26.04.2018 ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihrem Antrag wird stattgegeben.
- 2.) Es fallen keine Gebühren an.

Begründung:

1.)
In Ihrer Anfrage vom 26.04.2018 bitten Sie um die Übersendung einer Statistik über registrierte Cyberangriffe auf Kritische Infrastrukturen in Deutschland.

Anbei finden Sie die Zahl der Meldungen von IT-Störungen von Betreibern Kritischer Infrastrukturen an das BSI. Beachten Sie bitte, dass eine Meldung lediglich beinhaltet, dass ein Problem vorlag. Für die Statistik wurde nicht qualitativ geprüft, ob die Meldung auf einem Angriff beruhte.

Dabei lässt sich aus dem Anstieg der Meldungen kein aussagekräftiger Trend herleiten, da eine Meldung von IT-Störungen für Betreiber Kritischer Infrastrukturen erst seit dem Jahr 2015 verpflichtend ist. Es kann daher lediglich abgeleitet werden, dass die Betreiber sich verstärkt auf Meldungen eingestellt haben und zur Abstimmung der Meldepflicht vermehrt mit dem BSI in Kontakt



Seite 2 von 2

getreten sind.

2015	2016	2017	2018	Summe
0	19	61	101	181

Weitere Informationen zur Meldepflicht können Sie der Website des BSI entnehmen:
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Industrie_KRITIS/KRITIS/IT-SiG/Neuregelungen_KRITIS/Meldepflicht/FAQ_zur_Meldepflicht/faq_meldepflicht_node.html;jsessionid=36D8367CDA057462364374D9593F0E2D.2_cid360#faq8141840

2.)

Es werden keine Gebühren erhoben, da es sich um eine einfache Anfrage gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185–189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Schütz